



Amt für Raumentwicklung Graubünden  
Ringstrasse 10  
7000 Chur  
übermittelt via E-Mitwirkung

Chur, 29. September 2023

## **Kantonaler Richtplan Graubünden: öffentliche Auflage Richtplan Energie**

Sehr geehrter Herr Feiner  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die energiepolitischen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren umfassend verändert. Der Kanton nimmt aus diesem Grund eine gesamthafte Überprüfung des Richtplans im Bereich Energie vor. Mit dem angepassten Richtplan Energie (KRIP-E) kommt der Kanton gleichzeitig den veränderten Anforderungen aus den eidgenössischen Energie- und Raumplanungsgesetzen nach.

Gestützt auf Art. 7 KRVO findet vom 12. April bis 30. September 2023 die öffentliche Auflage des kantonalen Richtplans Energie statt. Die Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR) nimmt die Gelegenheit gerne wahr, sich nachfolgend zu den Inhalten des Richtplanentwurfs zu äussern.

### **Allgemeine Rückmeldung**

Die BVR begrüsst die gesamthafte Überarbeitung des kantonalen Richtplans im Bereich Energie. Die dem Richtplan zugrunde liegende Stossrichtung wird von der BVR ebenfalls unterstützt und mitgetragen. In Anbetracht der ehrgeizigen energiepolitischen Ziele und der grossen Herausforderungen bezüglich Energieversorgung und Klimawandel erachtet es die BVR als wichtig, dass der Kanton im

Richtplan die planerischen Weichen für den gezielten Ausbau der Energieproduktion aus erneuerbaren Energien stellt.

### **Wasserkraftanlagen (Kap. 7.1.3)**

Wasserkraftanlagen sind für den ganzen Kanton Graubünden von enormer Bedeutung. Gemäss Richtplanentwurf ist vorgesehen, die Wasserkraft gezielt weiterzuentwickeln, indem bestehende Anlagen gesichert, optimiert (Erneuerungen und Erweiterungen) und mit neuen Wasserkraftanlagen ergänzt werden. Diese Stossrichtung und diese Priorisierung wird von der BVR unterstützt.

Die BVR begrüsst es zudem, dass der Weiterbetrieb von bestehenden Wasserkraftanlagen mit bis 2050 auslaufender Konzession im KRIP-E gesichert wird.

Dadurch wird auf raumplanerischer Ebene die erforderliche Planungssicherheit für die in den kommenden 25 Jahren anstehenden Investitionen geschaffen.

### **Windenergieanlagen (Kap. 7.1.3)**

Die Kantone sind gestützt auf Art. 10 Energiegesetz angehalten, die für die Windkraft geeigneten Gebiete im Richtplan festzulegen. Der Kanton hat zu diesem Zweck umfangreiche fachliche Grundlagen unter Berücksichtigung von Schutz- und Nutzungsinteressen erarbeitet. Im öffentlich aufliegenden Richtplanentwurf sind insgesamt 25 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Von den 25 Eignungsgebieten sind 19 Gebiete der Priorität A und 6 Gebiete der Priorität B zugeordnet, wobei letztere von der Regierung erst dann freigegeben werden, wenn absehbar ist, dass das Ausbauziel von 400 GWh/a mit den Gebieten der Priorität A nicht erreicht werden kann.

Das Vorgehen für die Ausscheidung der Windeignungsgebiete und die im Kapitel 7.1.3 festgelegten Ziele und Grundsätze sind nachvollziehbar. Die BVR erachtet die vorgesehene Staffelung bzw. Priorisierung als zweckmässig. Aus Sicht der BVR ist es auch zweckmässig, dass die Verantwortung für die Festlegung von Windenergiestandorten neu beim Kanton und nicht mehr bei den Regionen liegt. Der mit der Richtplananpassung verfolgte gesamtkantonale Ansatz wird daher begrüsst. Die BVR verweist jedoch auf die Wichtigkeit der Zustimmung des Gemeindesouveräns. Dies ist im KRIP-E in geeigneter Weise zu verankern.

#### **Antrag:**

Wichtig und im Richtplan behördenverbindlich zu verankern ist eine Aussage, wonach Windenergieprojekte die Zustimmung des Gemeindesouveräns bedürfen. Dies auch für den Fall, dass erleichterte Verfahren für die Umsetzung von Windparks zur Anwendung kommen sollten. Windenergieprojekte dürfen nicht über die Köpfe der Gemeinden hinweg geplant werden.

### **Solaranlagen (Kap. 7.1.4)**

Das Kapitel Solaranlagen befasst sich u.a. mit den freistehenden Photovoltaikanlagen. Die im Richtplanentwurf aufgeführten Ziele und Leitsätze sind nachvollziehbar.

Mit den vom Bundesparlament im Herbst 2022 erlassenen dringlichen Massnahmen zur Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter wurden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um freistehende Photovoltaik-Grossanlagen ohne richtplanerische Grundlage und in einem erleichterten Verfahren realisieren zu können. Die Übergangsbestimmungen für die Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen sind in Art. 71a EnG geregelt. Die BVR verweist in diesem Zusammenhang auf die Wichtigkeit der Zustimmung des Gemeindegoveräns. Dies ist im KRIP-E in geeigneter Weise zu verankern.

#### **Antrag:**

Photovoltaik-Grossanlagen bedürfen zu ihrer Bewilligung der Zustimmung des Gemeindegoveräns.

#### **Weitere Bemerkungen oder Anregungen**

Wie bei der Bewilligung von Seilbahnprojekten (nach SebG) schlägt die BVR vor, dass auch bei Windanlagen nebst dem PGV die Durchführung einer Nutzungsplanung im koordinierten Verfahren geprüft wird.

Die BVR bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bittet um Berücksichtigung der Anträge.

Freundliche Grüsse

Der Präsident



Roman Hug

Die Geschäftsführerin



Esther Casanova